



Rat der
Europäischen Union

Brüssel, den 16. Dezember 2014
(OR. en)

17014/14

FREMP 230
JAI 1024
COHOM 183
POLGEN 195

VERMERK

Absender: Generalsekretariat des Rates
Empfänger: Delegationen

Betr.: Schlussfolgerungen des Rates der EU und der im Rat vereinigten
Mitgliedstaaten über die Gewährleistung der Achtung der
Rechtsstaatlichkeit

Der Rat (Allgemeine Angelegenheiten) und die im Rat vereinigten Mitgliedstaaten haben auf ihrer
Tagung am 16. Dezember 2014 die beiliegenden Schlussfolgerungen angenommen.

SCHLUSSFOLGERUNGEN DES RATES DER EUROPÄISCHEN UNION UND DER IM RAT
VEREINIGTEN MITGLIEDSTAATEN ÜBER DIE GEWÄHRLEISTUNG DER ACHTUNG
DER RECHTSSTAATLICHKEIT

- IN WÜRDIGUNG des Vermerks des Vorsitzes zur Gewährleistung der Achtung der Rechtsstaatlichkeit¹;
- UNTER BETONUNG DER TATSACHE, dass sich die Europäische Union und ihre Organe zur Förderung der Werte der EU, einschließlich der in den Verträgen verankerten Achtung der Rechtsstaatlichkeit, bekennen;
- UNTER HERVORHEBUNG DER TATSACHE, dass die Rechtsstaatlichkeit zu den Grundwerten gehört, auf die die Union gegründet ist;
- UNTER BETONUNG der Rolle des Rates bei der Förderung einer Kultur der Achtung der Rechtsstaatlichkeit in der Europäischen Union;

¹ 16862/14 + COR 1

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION UND DIE IM RAT VEREINIGTEN
MITGLIEDSTAATEN –

1. verpflichten sich, zwischen allen im Rat vereinigten Mitgliedstaaten einen Dialog zur Förderung und zur Wahrung der Rechtsstaatlichkeit im Rahmen der Verträge einzurichten;
2. unterstreichen, dass dieser Dialog auf den Grundsätzen der Objektivität, der Nichtdiskriminierung und der Gleichbehandlung aller Mitgliedstaaten beruhen wird;
3. stimmen überein, dass dieser Dialog über einen unparteilichen und evidenzbasierten Ansatz geführt wird;
4. betonen, dass dieser Ansatz nicht den Grundsätzen der Einzelermächtigung sowie der Achtung der nationalen Identitäten der Mitgliedstaaten, die ihren grundlegenden politischen und verfassungsmäßigen Strukturen unter Einschluss der regionalen und lokalen Selbstverwaltung innewohnen, und ihren wesentlichen staatlichen Funktionen – einschließlich der Gewährleistung der territorialen Unversehrtheit des Staates, der Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung und des Schutzes der nationalen Sicherheit – vorgreift und unter Berücksichtigung des Grundsatzes der loyalen Zusammenarbeit vorangebracht werden sollte;
5. stimmen überein, dass der Dialog in einer Weise entwickelt wird, die andere EU-Organe und internationale Organisationen ergänzt, Doppelarbeit vermeidet und bestehenden Instrumenten und Fachwissen in diesem Bereich Rechnung trägt;
6. verständigen sich darauf, dass der Dialog einmal jährlich im Rat in seiner Zusammensetzung "Allgemeine Angelegenheiten" nach Vorbereitung durch den Ausschuss der Ständigen Vertreter (Vorsitz) und unter Anwendung eines alle Seiten einbeziehenden Ansatzes stattfinden wird. Der Rat wird erwägen, erforderlichenfalls Aussprachen über themenbezogene Angelegenheiten in die Wege zu leiten. Der Vorsitz stellt die vollständige Achtung der obengenannten Grundsätze (Nummern 2, 3, 4 und 5) während der gesamten Durchführung des Dialogs sicher;
7. bewerten spätestens Ende 2016 die aus dem Dialog gewonnenen Erfahrungen.
